

Reform zum Rundfunkbeitrag zum 01.01.2013

Am 01.01.2013 kommt der neue Rundfunkbeitrag. Wer wie viele Geräte zu welchem Zweck bereithält, spielt zukünftig keine Rolle mehr. Gemeinnützige Vereine werden durch die Neuregelung entlastet. Die Höhe des Rundfunkbeitrages richtet sich nach der Anzahl der sog. Betriebsstätten.

Am 01.01.2013 kommt der neue Rundfunkbeitrag; er löst die bisherige Rundfunkgebühr ab. Wie viele Radios, Fernseher oder Computer bereitgehalten werden, spielt zukünftig keine Rolle mehr. Bei Unternehmen, Institutionen, Behörden, Verbänden und Vereinen richtet sich die Höhe des Rundfunkbeitrages grundsätzlich nach der Anzahl der sog. Betriebsstätten, der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Für Einrichtungen des Gemeinwohls, zu denen auch gemeinnützige Sportvereine, -bünde und -verbände gehören, gelten Sonderregelungen. Ihr Monatsbeitrag ist auf 17,98 Euro pro Betriebsstätte gedeckelt, womit auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten sind. Bei Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten fällt nur ein Drittel des Beitrages an, also 5,99 Euro monatlich. Um von der Entlastung zu profitieren, ist die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ggf. nachzuweisen.

Quellen: www.rundfunkbeitrag.de; Informationsflyer für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls

Inhalt: Dietmar Fischer/LSB NRW